

Zu Hause
Am Ettersberg



WEIMARER
LAND

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

- 2 Gemeinde
- 22 Selbständige Gemeinden

Nächstes Amtsblatt
erscheint voraussichtlich am:
01.06.2024
Redaktionsschluss:
20.05.2024

Kontakt für Beiträge:
amtsblatt@am-etttersberg.de
Die Grundsatzfestlegungen zu
Veröffentlichungen
im Amtsblatt der Gemeinde
Am Ettersberg finden Sie auf
unserer Internetseite
www.am-etttersberg.de

ETTERSBERG-JOURNAL

Amtsblatt
der Gemeinde Am Ettersberg

Gemeinde Am Ettersberg

6. Jahrgang · 2. Sonderausgabe Wahl · 2. Mai 2024

Der Geltungsbereich umfasst die Ortschaften: Berlstedt (mit Ortsteilen Hotelstedt, Ottmannshausen und Stedten a. E.),
Buttelstedt (mit Ortsteilen Daasdorf, Nermsdorf und Weiden), Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen,
Krautheim (mit Ortsteil Haindorf), Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen (mit Ortsteil Thalborn), Wohlsborn
erfüllende Gemeinde für: Gemeinde Ballstedt, Gemeinde Ettersburg, Stadt Neumark

2. Wahlsonderausgabe 2024



Grafik: pixabay

Kommunalwahl am 26. Mai 2024

Europawahl am 9. Juni 2024

Amtlicher Teil Gemeinde

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen** **für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Landgemeinde Am Ettersberg

Berlstedt mit den Ortsteilen Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten, Buttstedt mit den Ortsteilen Daasdorf, Nermisdorf und Weiden, Großbringen, Heichelheim, Kleinbringen, Krauthelm mit dem Ortsteil Haendorf, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen mit dem Ortsteil Thalborn und Wohlsborn

wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024
(20.Tag – 16.Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr;
Donnerstag von 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr;
Freitag von 07:30 – 10:30 Uhr

des **Einwohnermeldeamtes der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Erdgeschoss (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 10:30 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde **Landgemeinde Am Ettersberg, Einwohnermeldeamt; Erdgeschoss** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis **71 – Weimarer Land** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl teilnehmen**.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von, in das Wählerverzeichnis eingetragenen, Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert**. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Am Ettersberg, den 02.05.2024
Landgemeinde Am Ettersberg

Amtlicher Teil Gemeinde

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Landgemeinde Am Ettersberg

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Kreistagsmitglieder
- der Stadtratsmitglieder
- des Landrates

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 19 Stimmbezirke und die Wahlräume befinden sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
01	Berlstedt	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 20
02	Hottelstedt	Dorfgemeinschaftshaus, Hottelstedt 22
03	Ottmannshausen	Dorfgemeinschaftshaus, Ottmannshausen 19 A
04	Stedten	„Moni's Schänke“, Stedten 34
05	Buttelstedt	Saalanbau Rathaus, Markt 14
06	Daasdorf	Gemeindesaal, Daasdorf 1A
07	Nermisdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Nermisdorf 32
08	Weiden	Dorfgemeinschaftshaus, Weiden 11
09	Großobringen	Dorfgemeinschaftshaus, Weimarische Straße 48 A
10	Heichelheim	Dorfgemeinschaftshaus „Akazienhof“, Heichelheimer Hauptstraße 34
11	Kleinobringen	Doppelringer Bürgerhaus, Großobringer Straße 35
12	Krautheim	Bürgerzentrum, Schenkanger 16,
13	Haindorf	Gemeindesaal, Haindorf 3
14	Ramsla	Vereinszimmer, Ottmannshäuser Gasse 100
15	Sachsenhausen	Gaststätte „Zu den Kastanien“, Pfarrgasse 34
16	Schwerstedt	Saal Schwerstedt, Buttelstedter Straße 70 A
17	Vippachedelhausen	Bürgerhaus, Lindenstraße 20
18	Thalborn	Gemeindesaal, Thalborn 4
19	Wohlsborn	Bürgerhaus, Breitenstraße 10

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Kreistags- und Stadtratsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.)

3.2. Wahl des Landrates

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

Amtlicher Teil Gemeinde

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 09 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.**

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Liste 2 – Interessengemeinschaft WIR AM ETTERSBERG (IG WIR AM ETTERSBERG)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Henkel, Felicitas	Berlstedt
2	Haupt, Matthias	Berlstedt
3	Kirschner, Fabian	Berlstedt
4	Grüttner, David	Sachsenhausen
5	Schlegel, Julia	Weiden
6	Steinhäuser, Frank	Sachsenhausen
7	Wilhelm, Alexander	Berlstedt
8	Engel, Sylvia	Berlstedt

Die Wahl zum Stadtrat wird als Verhältniswahl durchgeführt. **Jeder Wähler hat 3 Stimmen.**

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Stadratsmitglieder in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Wählergruppe Landgemeinde (WGLG)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Heß, Thomas	Großobringen
2	Oertel, Rebekka	Buttelstedt
3	Becker, Daniela	Kleinobringen
4	Lippold, Sandra	Hottelstedt
5	Nendziak, Karsten	Wohlsborn
6	Karpe, Dirk	Schwerstedt
7	Gerber, Willy	Haindorf
8	Hattwig, Gerhard	Großobringen
9	Becker, Sebastian	Vippachedelhausen
10	Dürrbeck, Alfred	Buttelstedt
11	Schirrmeister, Claudia	Nermsdorf
12	Streiber, Joe	Heichelheim
13	Meier, Christian	Haindorf
14	Eisenmenger, Karsten	Thalborn
15	Scheide, Georg	Sachsenhausen
16	Dr. Basche, Thomas	Ramsla
17	Volland, Tobias	Daasdorf
18	Herzog, Jan	Vippachedelhausen
19	Gratz, Yvonne	Wohlsborn
20	Lungwitz, Gert	Großobringen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Landgemeinde Am Ettersberg

Am 28. Mai 2024 findet um 17:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Berlstedt, Hauptstraße 20 in 99439 Am Ettersberg die Sitzung des Wahlausschusses statt.

Der Wahlausschuss tritt an diesem Tag zusammen und stellt das Wahlergebnis vom 26. Mai 2024 für nachfolgende Wahlen fest:

- des Stadtrates der Landgemeinde Am Ettersberg;
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaften Berlstedt, Buttelstedt, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn;
- der Ortschaftsräte der Ortschaften Berlstedt, Buttelstedt, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn

Diese Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt ist jedermann gestattet.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der Landgemeinde
Am Ettersberg

Amtlicher Teil Ortschaften

Berlstedt / OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten

WAHLBEKANTMACHUNG für die Landgemeinde Am Ettersberg - Ortschaft Berlstedt -

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Ortschaftsratsmitglieder
- des Ortschaftsbürgermeisters

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Ortschaft bildet 4 Stimmbezirke und die Wahlräume befinden sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
01	Berlstedt	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 20
02	Hottelstedt	Dorfgemeinschaftshaus, Hottelstedt 22
03	Ottmannshausen	Dorfgemeinschaftshaus, Ottmannshausen 19 A
04	Stedten	„Moni's Schänke“, Stedten 34

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufge-

druckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann**.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klemm
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Amtlicher Teil Ortschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge und
Listenverbindungen
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024
in der Landgemeinde Am Ettersberg
– Ortschaft Berlstedt –**

1. Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Berlstedt in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragen dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung Ja/Nein
1	Heg	Hegner, Bernd	Berlstedt	Nein

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen durchgeführt. **Der Wähler hat eine Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge und
Listenverbindungen
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024
in der Landgemeinde Am Ettersberg
– Ortschaft Berlstedt –**

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Berlstedt in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Wählergruppe Berlstedt

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Haupt, Matthias	Berlstedt
2	Dankert, Birgit	Berlstedt
3	Hetz, Lukas	Berlstedt
4	Hegner, Bernd	Berlstedt
5	Wilhelm, Jenny	Berlstedt
6	Lippold, Sandra	Hottelstedt
7	Geißler, Matthias	Berlstedt

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
8	Henkel, Felicitas	Berlstedt
9	Grüttner, Petra	Berlstedt
10	Adlung, Jörg	Ottmannshausen
11	Pfaffe, Wolfgang	Berlstedt

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen** und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

**Buttelstedt /
OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden**

**WAHLBEKANNTMACHUNG
für die Landgemeinde Am Ettersberg
– Ortschaft Buttelstedt –**

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Ortschaftsratsmitglieder
- des Ortschaftsbürgermeisters

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Ortschaft bildet 4 Stimmbezirke und die Wahlräume befinden sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
05	Buttelstedt	Saalanbau Rathaus, Markt 14
06	Daasdorf	Gemeindesaal, Daasdorf 1A
07	Nermsdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Nermsdorf 32
08	Weiden	Dorfgemeinschaftshaus, Weiden 11

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Amtlicher Teil Ortschaften

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024

und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg – Ortschaft Butteltstedt –

1. Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Butteltstedt in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragen dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung Ja/Nein
1	Voll	Volland, Tobias	Butteltstedt OT Daasdorf	Nein

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen durchgeführt. **Der Wähler hat eine Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Amtlicher Teil Ortschaften

Öffentliche Bekanntmachung

**der zugelassenen Wahlvorschläge und
Listenverbindungen
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024
in der Landgemeinde Am Ettersberg
– Ortschaft Butteltstedt –**

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Butteltstedt in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Interessengemeinschaft – Butteltstedt/ Nermsdorf/ Daasdorf/ Weiden (BNDW)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Volland, Tobias	Daasdorf
2	Schirrmeister, Claudia	Nermsdorf
3	Oertel, Rebekka	Butteltstedt
4	Dürrbeck, Alfred jun.	Butteltstedt
5	Setzpfand, Doris	Weiden
6	Marggraff, Torsten	Daasdorf
7	Schmock, Janine	Nermsdorf
8	Bottin, Björn	Butteltstedt
9	Dr. Friedrich, Dirk	Butteltstedt
10	Volland, Walther	Daasdorf

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen** und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Großbringen

**WAHLBEKANNTMACHUNG
für die Landgemeinde Am Ettersberg
– Ortschaft Großbringen –**

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Ortschaftsratsmitglieder
- des Ortschaftsbürgermeisters

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Ortschaft bildet einen Stimmbezirk und der Wahlraum befinden sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
09	Großbringen	Dorfgemeinschaftshaus, Weimarische Straße 48 A

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis

Amtlicher Teil Ortschaften

gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):
8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann**.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg - Ortschaft Großobringen -

1. Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Großobringen in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlichlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung Ja/Nein
1	Heß	Heß, Thomas	Großobringen	Nein

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen durchgeführt. **Der Wähler hat eine Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg - Ortschaft Großobringen -

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Großobringen in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Ziesche, Stefanie	Großobringen
2	Koch, Horst	Großobringen
3	Lungwitz, Gert	Großobringen
4	Focke, Dietmar	Großobringen
5	Neunemann, Yvonne	Großobringen

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen** und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Amtlicher Teil Ortschaften

Heichelheim

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Landgemeinde Am Ettersberg – Ortschaft Heichelheim –

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Ortschaftsratsmitglieder
- des Ortschaftsbürgermeisters

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Ortschaft bildet einen Stimmbezirk und der Wahlraum befinden sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
10	Heichelheim	Dorfgemeinschaftshaus „Akazienhof“, Heichelheimer Hauptstraße 34

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis

gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann**.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klemm
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg – Ortschaft Heichelheim –

1. Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Heichelheim in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Amtlicher Teil Ortschaften

2.

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung Ja/Nein
1	BvHei	Streiber, Joe	Heichelheim	Nein

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen durchgeführt. **Der Wähler hat eine Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge und
Listenverbindungen
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024
in der Landgemeinde Am Ettersberg
- Ortschaft Heichelheim -**

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Heichelheim in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Bürgerverein Heichelheim e.V. (BvHei)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Burkhardt, Diana	Heichelheim
2	Patzig, Katja	Heichelheim
3	Graf, Ronny	Heichelheim
4	Höpfner, Andreas	Heichelheim

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen** und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Kleinobringen

**WAHLBEKANNTMACHUNG
für die Landgemeinde Am Ettersberg
- Ortschaft Kleinobringen -**

- Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen
 - der Ortschaftsratsmitglieder
 - des Ortschaftsbürgermeisters
 von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

- Die Ortschaft bildet einen Stimmbezirk und der Wahlraum befinden sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
11	Kleinobringen	Doppelringer Bürgerhaus, Großobringer Straße 35

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu

Amtlicher Teil Ortschaften

falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann**.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen durchgeführt. **Der Wähler hat eine Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge und
Listenverbindungen
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024
in der Landgemeinde Am Ettersberg
- Ortschaft Kleinobringen -**

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Kleinobringen in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Freie Wählergemeinschaft Kleinobringen (FWGK)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Albrecht, Christian	Kleinobringen
2	Allimann, Nils	Kleinobringen
3	Pilz, Christian	Kleinobringen
4	Becker, Daniela	Kleinobringen
5	Becker, Matthias	Kleinobringen

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen** und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge und
Listenverbindungen
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024
in der Landgemeinde Am Ettersberg
- Ortschaft Kleinobringen -**

1. Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Kleinobringen in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragen dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

2.

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung Ja/Nein
1	Albr	Albrecht, Christian	Kleinobringen	Nein

Amtlicher Teil Ortschaften

Krautheim / OT Haindorf

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Landgemeinde Am Ettersberg - Ortschaft Krautheim -

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Ortschaftsratsmitglieder
- des Ortschaftsbürgermeisters

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Ortschaft bildet 2 Stimmbezirke und die Wahlräume befinden sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
12	Krautheim	Bürgerzentrum, Schenkanger 16
13	Haindorf	Gemeindesaal, Haindorf 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann**.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klein
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg - Ortschaft Krautheim -

1. Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Krautheim in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser

Amtlicher Teil Ortschaften

Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

2.

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung Ja/Nein
1	Meier	Meier, Christian	Krauthaim OT Haindorf	Nein

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen durchgeführt. **Der Wähler hat eine Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge und
Listenverbindungen
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024
in der Landgemeinde Am Ettersberg
- Ortschaft Krauthaim -**

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Krauthaim in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Feuerwehrverein Krauthaim-Haindorf e.V. (Feuerwehrverein)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Reichmuth, Daniel	Krauthaim
2	Gerber, Willy	Haindorf
3	Schröpfer, Andrea	Krauthaim
4	Winzer, Heike	Krauthaim
5	Felkl, Rico	Krauthaim
6	Künzer, Marko	Krauthaim
7	Schütze, Emma	Krauthaim

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen** und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Ramsla

**WAHLBEKANNTMACHUNG
für die Landgemeinde Am Ettersberg
- Ortschaft Ramsla -**

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

der Ortschaftsratsmitglieder

des Ortschaftsbürgermeisters

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Ortschaft bildet einen Stimmbezirk und der Wahlraum befindet sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
14	Ramsla	Vereinszimmer, Ottmannshauer Gasse 100

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlestedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.]

3.2 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Amtlicher Teil Ortschaften

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann**.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klemm
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen durchgeführt. **Der Wähler hat eine Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemm
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg – Ortschaft Ramsla –

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Ramsla in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Heimat und Feuerwehrverein e.V. (HFVRa)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Haupt, Holger	Ramsla
2	Stöckner, Sascha	Ramsla
3	Schmidt, Frank	Ramsla
4	Schmidt, Nicole	Ramsla
5	Günther, Helke	Ramsla

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen** und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemm
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg – Ortschaft Ramsla –

1. Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Ramsla in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragen dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung Ja/Nein
1	Basche	Dr. Basche, Thomas	Ramsla	Nein

Amtlicher Teil Ortschaften

Sachsenhausen

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Landgemeinde Am Ettersberg – Ortschaft Sachsenhausen –

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Ortschaftsratsmitglieder
- des Ortschaftsbürgermeisters

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Ortschaft bildet einen Stimmbezirk und der Wahlraum befindet sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
15	Sachsenhausen	Gaststätte „Zu den Kastanien“, Pfarrgasse 34

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berstedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen

Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann**.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klein
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg – Ortschaft Sachsenhausen –

1. Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Sachsenhausen in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Amtlicher Teil Ortschaften

2.

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung Ja/Nein
1	Grüttner	Grüttner, David	Sachsenhausen	Nein
2	Scheide	Scheide, Georg	Sachsenhausen	Nein

Der Wähler hat eine Stimme.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg - Ortschaft Sachsenhausen -

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Sachsenhausen in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Wählergruppe pro Sachsenhausen (WG-p-Sa)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Möller, Daniel	Sachsenhausen
2	Schuchardt, Norbert	Sachsenhausen
3	Jordan, Johanna	Sachsenhausen
4	Steinhäuser, Bernd	Sachsenhausen
5	Schenk, Diana	Sachsenhausen
6	Streiber, Lutz	Sachsenhausen
7	Hopfgarten, Luisa	Sachsenhausen
8	Steinhäuser, Frank	Sachsenhausen

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen** und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Schwerstedt

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Landgemeinde Am Ettersberg - Ortschaft Schwerstedt -

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Ortschaftsratsmitglieder
- des Ortschaftsbürgermeisters

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Ortschaft bildet einen Stimmbezirk und der Wahlraum befindet sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
16	Schwerstedt	Saal Schwerstedt, Buttelstedter Straße 70 A

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis

Amtlicher Teil Ortschaften

gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):
8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann**.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klemm
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung Ja/Nein
1	Horst	Horstmann, Maik	Schwerstedt	Nein

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen durchgeführt. **Der Wähler hat eine Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlages kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemm
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg - Ortschaft Schwerstedt -

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Schwerstedt in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Feuerwehrverein Schwerstedt e.V. (FwVS)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Karpe, Dirk	Schwerstedt
2	Bauer, Uwe	Schwerstedt
3	Schumann, Frank	Schwerstedt
4	Leis, Birgit	Schwerstedt

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen** und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemm
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg - Ortschaft Schwerstedt -

1. Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Schwerstedt in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragen dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Amtlicher Teil Ortschaften

Vippachedelhausen / OT Thalborn

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Landgemeinde Am Ettersberg – Ortschaft Vippachedelhausen –

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Ortschaftsratsmitglieder
- des Ortschaftsbürgermeisters

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Ortschaft bildet 2 Stimmbezirke und die Wahlräume befinden sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
17	Vippachedelhausen	Bürgerhaus, Lindenstraße 20
18	Thalborn	Gemeindesaal, Thalborn 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlistedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann**.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klemm
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Landgemeinde Am Ettersberg – Ortschaft Vippachedelhausen –

1. Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Vippachedelhausen in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Amtlicher Teil Ortschaften

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung Ja/Nein
1	Herz	Herzog, Jan	Vippachedelhausen	Nein

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen durchgeführt. **Der Wähler hat eine Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge und
Listenverbindungen
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024
in der Landgemeinde Am Ettersberg
- Ortschaft Vippachedelhausen -**

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Vippachedelhausen in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Wählergemeinschaft Alternative (WGA)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Hesse, Franziska	Thalborn
2	Herzog, Jan	Vippachedelhausen
3	Körber, Willibald	Vippachedelhausen
4	Kahlmeier, Lars	Vippachedelhausen
5	Smuda von Trzebiatowski, Steffi	Vippachedelhausen
6	Becker, Sebastian	Vippachedelhausen

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen** und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Wohlsborn

**WAHLBEKANNTMACHUNG
für die Landgemeinde Am Ettersberg
- Ortschaft Wohlsborn -**

- Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen
 - der Ortschaftsratsmitglieder
 - des Ortschaftsbürgermeisters
 von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Ortschaft bildet einen Stimmbezirk und der Wahlraum befindet sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
19	Wohlsborn	Bürgerhaus, Breitenstraße 10

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, Obergeschoss, Versammlungsraum in 99439 Am Ettersberg. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu

Amtlicher Teil Ortschaften

fallen oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann**.
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Am Ettersberg, 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen durchgeführt. **Der Wähler hat eine Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge und
Listenverbindungen
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024
in der Landgemeinde Am Ettersberg
- Ortschaft Wohlsborn -**

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Wohlsborn in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Freie Wählergemeinschaft Wohlsborn (FWG)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Mund, Stefan	Wohlsborn
2	Nendziak, Karsten	Wohlsborn
3	Schirrmeister, Enrico	Wohlsborn
4	Schneemann, Christina	Wohlsborn
5	Gratz, Yvonne	Wohlsborn
6	Noack, Jörg	Wohlsborn

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen** und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Am Ettersberg, den 02.05.2024

gez. N. Klemin
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge und
Listenverbindungen
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024
in der Landgemeinde Am Ettersberg
- Ortschaft Wohlsborn -**

- Der Wahlausschuss der Landgemeinde Am Ettersberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Wohlsborn in der Landgemeinde Am Ettersberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragen dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung Ja/Nein
1	Hasse	Hasse, Christina	Wohlsborn	Nein

Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden**Gemeinde Ballstedt****Bekanntmachung****über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Ballstedt

wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024
(20.Tag – 16.Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr;
Donnerstag von 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr;
Freitag von 07:30 – 10:30 Uhr

des **Einwohnermeldeamtes der erfüllenden Gemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Erdgeschoss (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **24. Mai 2024 bis 10:30 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl)

bei der **erfüllenden Gemeinde Am Ettersberg, Einwohnermeldeamt; Erdgeschoss** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

71 – Weimarer Land

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl teilnehmen**.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17

Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von, in das Wählerverzeichnis eingetragenen, Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert**. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ballstedt, den 02.05.2024
Gemeinde Ballstedt

Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Ballstedt

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Kreistagsmitglieder
- der Gemeinderatsmitglieder
- des Landrates

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk und der Wahlraum befindet sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
01	Ballstedt	Bürgermeisteramt, Im Dorfe 54

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Kreistags- und Gemeinderatsmitglieder

3.1.1 Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.)

3.1.2 Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. **Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.** Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Landrates

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Perso-

nen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht.** Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.**

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Ballstedt, 02.05.2024

gez. J. Pommeranz
Wahlleiter der
Gemeinde Ballstedt

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Gemeinde Ballstedt

Der Wahlausschuss der Gemeinde Ballstedt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Ballstedt als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Freie Wählergruppe Ballstedt (FWB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Surborg, Kerstin	Ballstedt
2	Schindler, Patric	Ballstedt

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
3	Röder, Susann	Ballstedt
4	Blau, Sarah	Ballstedt
5	Herrmann, Dietmar	Ballstedt
6	Fischer, Maik	Ballstedt
7	Mehrmann, Stefan	Ballstedt
8	Haupt, Sabine	Ballstedt
9	Zech, Horst-Jürgen	Ballstedt
10	Schmalisch, Thomas	Ballstedt
11	Pommeranz, Mario	Ballstedt
12	Kaiser, Florian	Ballstedt

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Ballstedt, den 02.05.2024

gez. J. Pommeranz
Wahlleiter der
Gemeinde Ballstedt

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Ballstedt

Am 27. Mai 2024 findet um 18:00 Uhr im Bürgermeisteramt, Im Dorfe 54 in 99439 Ballstedt die Sitzung des Wahlausschusses der statt.

Der Wahlausschuss tritt an diesem Tag zusammen und stellt das Wahlergebnis vom 26. Mai 2024 für nachfolgende Wahlen fest:

- des Gemeinderates der Gemeinde Ballstedt

Diese Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt ist jedermann gestattet.

Ballstedt, 02.05.2024

gez. J. Pommeranz
Wahlleiter der Landgemeinde
Am Ettersberg

Gemeinde Ettersburg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Ettersburg

wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024
(20.Tag – 16.Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr;
Donnerstag von 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr;
Freitag von 07:30 – 10:30 Uhr

des **Einwohnermeldeamtes der erfüllenden Gemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Erdgeschoss (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **24. Mai 2024 bis 10:30 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl)

bei der **erfüllenden Gemeinde Am Ettersberg, Einwohnermeldeamt; Erdgeschoss** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

71 – Weimarer Land

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl teilnehmen**.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von, in das Wählerverzeichnis eingetragenen, Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert**. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ettersburg, den 02.05.2024
Gemeinde Ettersburg

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Ettersburg

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Kreistagsmitglieder
- der Gemeinderatsmitglieder
- des Landrates

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk und der Wahlraum befindet sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
01	Ettersburg	Gemeindesaal, An der Schule 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Kreistags- und Gemeinderatsmitglieder

3.1.1 Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.)

3.1.2 Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. **Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen.** Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Landrates

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Perso-

Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

nen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann**.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Ettersburg, 02.05.2024

gez. J. Enderlein
Wahlleiter der
Gemeinde Ettersburg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Gemeinde Ettersburg

Der Wahlausschuss der Gemeinde Ettersburg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Ettersburg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste – 1 – Freie Wählergemeinschaft (FWG)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Kaufholz, Bernd	Ettersburg
2	Glowig, Stefan	Ettersburg
3	Hopf, David	Ettersburg

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
4	Dr. Hünninger, Karin	Ettersburg
5	Prof. Dr. Beucke, Karl	Ettersburg
6	Richter, Stephan	Ettersburg
7	Müller, Steffen	Ettersburg
8	Jauernig, Andrea	Ettersburg
9	Piplack, Stephan	Ettersburg
10	Niemann, Markus	Ettersburg

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Ettersburg, den 02.05.2024

gez. J. Enderlein
Wahlleiter der
Gemeinde Ettersburg

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Ettersburg

Am 27. Mai 2024 findet um 18:00 Uhr im Versammlungsraum Gemeindehaus, An der Schule 3 in 99439 Ettersburg die Sitzung des Wahlausschusses der Landgemeinde Am Ettersberg statt.

Der Wahlausschuss tritt an diesem Tag zusammen und stellt das Wahlergebnis vom 26. Mai 2024 für nachfolgende Wahlen fest:

- des Gemeinderates der Gemeinde Ettersburg;

Diese Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt ist jedermann gestattet.

Ettersburg, 02.05.2024

gez. J. Enderlein
Wahlleiter der
Gemeinde Ettersburg

Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

Stadt Neumark

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Neumark

wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024
(20.Tag – 16.Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	von 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr;
Donnerstag	von 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr;
Freitag	von 07:30 – 10:30 Uhr

des **Einwohnermeldeamtes der erfüllenden Gemeinde Am Ettersberg, Berlistedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Erdgeschoss (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 10:30 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der **erfüllenden Gemeinde Am Ettersberg, Einwohnermeldeamt; Erdgeschoss** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

71 – Weimarer Land

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl teilnehmen**.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von, in das Wählerverzeichnis eingetragenen, Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert**. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neumark, den 02.05.2024
Stadt Neumark

Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Stadt Neumark

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen

- der Kreistagsmitglieder
- der Stadtratsmitglieder
- des Landrates

von 8 bis 18 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt bildet einen Stimmbezirk und der Wahlraum befindet sich in

Stimmbezirk	Ortschaft/ Ortsteil	Wahlraum
01	Neumark	Vereinszimmer, Am Alten Gutshof 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Kreistags- und Stadtratsmitglieder

3.1.1 Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.)

3.1.2 Stadtratsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. **Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, das sind 7 Stimmen.** Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2 Wahl des Landrates

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Perso-

nen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18 Uhr dort eingeht.** Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 9 Uhr bis voraussichtlich 15 Uhr, in denselben Wahlräumen, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.**

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Neumark, 02.05.2024

gez. K. Pfeifer
Wahlleiter der
Stadt Neumark

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Stadt Neumark

Der Wahlausschuss der Stadt Neumark hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Neumark als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Liste 1 – Freie Wähler Neumark (FWN)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Meier, Daniel	Neumark
2	Abicht, Mario	Neumark
3	Conrad, Marcel	Neumark

Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
4	Holzhaus, Christopher	Neumark
5	Conrad, Simone	Neumark
6	Eickstädt, Ingo	Neumark
7	Hoffmann-Rüh, Kristin	Neumark
8	Ortlepp, Sebastian	Neumark

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Neumark, den 02.05.2024

gez. K. Pfeiffer
Wahlleiter der
Stadt Neumark

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Neumark

Am 27. Mai 2024 findet um 17:00 Uhr Sitzungszimmer Stadtverwaltung, Am Alten Gutshof 1 in 99439 Neumark die Sitzung des Wahlausschusses statt.

Der Wahlausschuss tritt an diesem Tag zusammen und stellt das Wahlergebnis vom 26. Mai 2024 für nachfolgende Wahlen fest:

- des Stadtrates der Stadt Neumark;

Diese Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt ist jedermann gestattet.

Neumark, 02.05.2024

gez. K. Pfeiffer
Wahlleiter der
Stadt Neumark

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Am Ettersberg

Anschrift:

Gemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23,
99439 Am Ettersberg, Tel. 036452 - 7850

Auflage: 3.966

Verantwortlich für den amtlichen & nichtamtlichen Teil:

Thomas Heß - Bürgermeister der Gemeinde Am Ettersberg sowie die Bürgermeister für die zu erfüllenden Gemeinden.

Erscheinungsweise:

In der Regel einmal monatlich, kostenlos in alle Haushalte im Verbreitungsgebiet oder auf der Homepage: www.am-ettersberg.de. Auf

die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei Firma Haase-Druck bestellt werden.

Verlag/Druck/Vertrieb/Anzeigen:

Haase Druck, Daasdorf 29, 99439 Am Ettersberg,
Telefon: 036451 684-11, Fax: 036451 684-21,
E-Mail: info@haasedruck.de

Hinweis in eigener Sache:

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlaufend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Am Ettersberg, www.am-ettersberg.de, mittels elektronisch einsehbarer Version des Amtsblattes.

